

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Zulagen; Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28.9.1970 (TV) § 1 Abs. 1 und § 5 S. 2 - 3; Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 8.9.1970 Besoldungsgruppen A 9 - A 12 und Nr. 19 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B; Laufbahnverordnung Schleswig-Holstein vom 26.4.1971 § 22 Abs. 2; TVG § 4 Abs. 1, 3 und 5; ZPO § 322 Abs. 1

Leitsatz:

Ansprüche auf Zulagen nach § 1 Abs. 1 TV haben Angestellte nur dann, wenn sie sämtliche Voraussetzungen erfüllen, unter denen ein vergleichbarer Beamter nach den für ihn in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die jeweilige Zulage beanspruchen kann.

Aktenzeichen: 4 AZR 288/73

Urteil des BAG vom 8. Mai 1974 IAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 288/73

(3) 1 Sa 6/73 Schleswig-
Holstein

Verkündet am
8. Mai 1974

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Mai 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Dieterich als beisitzende Richter sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 8. Mai 1973 - (3) 1 Sa 6/73 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist beim Straßenbauamt I als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes tätig. Er bezieht Vergütung nach der VergGr. IV a BAT. Im Jahre 1963 hatte er an der Bergschule R erfolgreich einen Lehrgang für Grubensteiger besucht. Nach einer Urkunde des Landesoberbergamtes Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1972 ist der Kläger befugt, die Bezeichnung "Ingenieur grad." zu führen.

Der Kläger ist dadurch veranlaßt worden, Arbeitnehmer des beklagten Landes zu werden, daß sich das Straßenbauamt H mit der Bitte an das Arbeitsamt G gewandt hatte, Bewerbungsunterlagen von Bergwerksingenieuren vorzulegen, die eine Beschäftigung außerhalb des Bergbaus anstrebten. In dem entsprechenden Schreiben vom 18. Februar 1966 heißt es u.a.:

"Beim Straßenbauamt sind bereits 6 Bergingenieure seit 1963/64 beschäftigt, die sich sehr gut in den Straßenbau eingearbeitet haben. Die Einstellung weiterer Bergingenieure würde eine weitgehende Entlastung in dem besonders in H vorhandenen Personalnotstand bringen. Das Straßenbauamt ist eine Landesbehörde; die Dienstbezüge müssen daher nach dem Bundesangestelltenentarif (BAT) gezahlt werden."

Seit dem 1. Juli 1970 bezieht der Kläger vom beklagten Land eine Zulage von monatlich 100,-- DM nach Maßgabe des Tarifvertrages über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970. Nach Abschluß des späteren Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 28. September 1970 stellte der Kläger den Antrag, an ihn darüber hinaus noch eine weitere Zulage in Höhe von monatlich 45,-- DM zu zahlen. Diesen Antrag des Klägers wies das beklagte Land zurück.

In einem Vorprozeß (3 b Ca 433/71 Arbeitsgericht Kiel) nahm der Kläger das beklagte Land auf Zahlung der erfolglos begehrten weiteren Zulage für den Zeitraum vom 1. Juli 1970 bis 31. Januar 1971 in Anspruch. Der Vorprozeß wurde durch rechtskräftiges klageabweisendes Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 17. September 1971 beendet.

- 3 -

Mit seiner nunmehr anhängigen Klage verfolgt der Kläger den gleichen Anspruch für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1971. Er hat vorgetragen, vergleichbare Beamte erhielten die eingeklagte Zulage, so daß sie nach den anzuwendenden tariflichen Bestimmungen auch ihm zustehe. Dafür spreche auch seine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT und seine nachgewiesene Ingenieursqualifikation. Auf laufbahnrechtliche Bestimmungen für Beamte dürfe bei ihm nicht abgestellt werden, weil es für Angestellte kein Laufbahnrecht gebe. Zumindest verstoße das beklagte Land gegen Treu und Glauben, wenn es ihm die Zulage vor-
G enthalte, wozu sich der Kläger auf die Zusicherungen in dem Schreiben des Straßenbauamtes H an das Arbeitsamt G beruft.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an den
Kläger 495,-- DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 1. Januar 1972 zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der neuen Klage und einer neuen gerichtlichen Entscheidung stehe die Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Urteils aus dem Vorprozeß der Parteien entgegen, der denselben Streitgegenstand betreffe. Sachlich sei die Klage schon deswegen nicht begründet, weil der Kläger nicht einschlägig geprüfter Fachschulingenieur sei. Auf Berufsbezeichnungen komme es nach den hier anzuwendenden tariflichen Bestimmungen nicht an. Der Kläger könne die eingeklagte Zulage nur erhalten, wenn er eine abgeschlossene Fachschulausbildung im Tiefbau besäße. Die tariflichen Bestimmungen stellten nämlich allein darauf ab, ob der betreffende Angestellte, wenn er Beamter wäre, die Zulage nach den Bestimmungen des Beamtenrechts erhielte; das sei beim Kläger zu verneinen. Auf das Schreiben des Straßenbauamtes H an das Arbeitsamt G könne sich der Kläger schon deswegen nicht stützen, weil es keine an den Kläger gerichtete privatrechtliche Willenserklärung enthalte. Eine "Korrektur" der tariflichen Bestimmungen stehe den Gerichten nicht zu. Zudem bestehe dafür vorliegend auch keine Veranlassung.



- 4 -

- 4 -

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 495,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht aus, daß die rechtskräftige Entscheidung des Vorprozesses der Parteien (3 b Ca 433/71 Arbeitsgericht Kiel) weder der Zulässigkeit der nunmehr vom Kläger erhobenen weiteren Klage noch einer neuen Sachentscheidung durch die Gerichte für Arbeitssachen entgegensteht. Während der Kläger nämlich in dem Vorprozeß die Klageforderung für den Zeitraum vom 1. Juli 1970 bis 31. Januar 1971 geltend gemacht hatte, verlangt er sie mit der vorliegenden Klage für den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Dezember 1971. Damit liegt kein identischer Streitgegenstand vor. Dem steht auch nicht entgegen, daß in beiden Prozessen über die gleichen Rechtsfragen zu entscheiden war, denn es kommt allein darauf an, daß es sich um zwei Teilbetragsprozesse für jeweils verschiedene Zeiträume handelt und sich die materielle Rechtskraft von Zivilurteilen nach § 322 Abs. 1 ZPO nur auf die im jeweiligen Vorprozeß entschiedenen Ansprüche beschränkt (vgl. BAG 23, 343 [346] = AP Nr. 13 zu § 322 ZPO mit Anmerkung von P. Schlosser, mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Lehre).

Beide Vorinstanzen gehen davon aus, daß zwischen den Parteien sowohl aufgrund beiderseitiger Tarifbindung als auch aufgrund entsprechender vertraglicher Vereinbarung der BAT und die ihn ergänzenden und verändernden tariflichen Bestimmungen gelten. Mithin gilt zwischen den Parteien auch der "Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften" vom 28. September 1970.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Zwar ist dieser Tarifvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, als sich der BAT und dessen Anlage 1 a in gekündigtem Zustand befanden und deswegen nur noch dispositiv mit den Wirkungen des § 4 Abs. 5 TVG weitergalten. Trotzdem ist der hier anzuwendende Tarifvertrag vollwirksames Tarifrecht im Sinne des § 4 Abs. 1 und 3 TVG. Durch den vorliegend anzuwendenden Tarifvertrag (TV) sollte nämlich weder Recht des im gekündigten Zustande befindlichen BAT verändert oder ergänzt noch neues Tarifrecht gesetzt werden, das seinerseits unmittelbar den Rechtscharakter des § 4 Abs. 5 TVG annehmen sollte, was beides dazu führen würde, daß kein wirksamer Tarifvertrag zustandegekommen wäre (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 176/72 - demnächst AP Nr. 6 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Die Tarifvertragsparteien haben für den TV ausdrücklich in § 5 S. 3 die Klausel

"Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen"

aufgenommen. Dadurch und durch die Normierung einer Kündigungsfrist (§ 5 S. 2 TV) haben sie eindeutig zu verstehen gegeben, daß sie Tarifrecht haben setzen wollen, das unmittelbar die vollen tarifrechtlichen Wirkungen des § 4 Abs. 1 und 3 TVG erhalten sollte. Der Tarifvertrag ist zudem seinem Inhalt und seiner Zweckbestimmung nach derart speziell, daß auch nicht etwa wegen eines engen Zusammenhanges mit dem Inhalt bzw. einzelnen Vorschriften des gekündigten BAT Bedenken gegen seine volle tarifrechtliche Wirksamkeit bestünden.

Der TV bestimmt sachlich in § 1 Abs. 1:

"Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten",

- 6 -



wobei ausdrücklich in einer nachfolgenden Übersicht Angestellte der VergGr. IV a und Beamte der Besoldungsgruppe A 11 als im tariflichen Sinne vergleichbar genannt werden. Dazu bestimmen ergänzend die Protokollnotizen zu Absatz 1 in Nr. 2 lit. a):

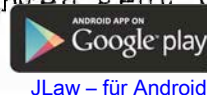
"Die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen müssen vorliegen, wenn für die Gewährung der Zulagen bestimmte Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen gefordert werden..".

Vorliegend streiten die Parteien allein darüber, wann bei einem Angestellten die "gleichen Voraussetzungen" im Sinne von § 1 Abs. 1 TV erfüllt sind.

Mit Recht ist das Landesarbeitsgericht wie zuvor schon das Arbeitsgericht davon ausgegangen, daß nach § 1 Abs. 1 TV ein Angestellter grundsätzlich nur dann zulageberechtigt ist, wenn die betreffende Zulage auch einem entsprechenden Beamten nach den jeweils gültigen beamtenrechtlichen Bestimmungen gezahlt werden müßte, d.h. wenn der Angestellte sie auch dann erhielte, wenn er Beamter wäre. Die Tarifnorm ist nämlich mit dem Landesarbeitsgericht dahin auszulegen, daß der Angestellte Zulagen nach diesem Tarifvertrag grundsätzlich nur dann erhält, wenn er dieselben Voraussetzungen unter Einschluß der Ausbildungs- und Vorbildungsvoraussetzungen erfüllt, unter denen ein vergleichbarer Beamter des gleichen öffentlichen Dienstherrn nach den für ihn in Betracht kommenden besoldungsrechtlichen Vorschriften die Zulagen beanspruchen kann. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von § 1 Abs. 1 TV sowie der vorgenannten Protokollnotiz, die übereinstimmend von "gleichen Voraussetzungen" sprechen, die sich nach der Protokollnotiz gerade auch auf Ausbildung und Vorbildung des Angestellten erstrecken sollen. Auch der Sinn und Zweck der Tarifnormen spricht für diesen Schluß, denn sie sollen offensichtlich sicherstellen, daß Beamte und Angestellte bei gleichen Voraussetzungen, insbesondere bei gleichen Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen, die im Tarif bezeichneten Zulagen gleichermaßen erhalten sollen. Auch die Überschrift des TV spricht für diesen Schluß, denn schon dort wird deutlich gemacht, daß es in dem TV um ursprünglich dem Beamtenrecht bzw. dem Besoldungsrecht in Beamte zugehörige Leistungen geht (vgl. BAG AP Nr.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

28 zu §§ 22, 23 BAT).

Weiterhin führt das Landesarbeitsgericht zutreffend aus, daß nach dem vom TV in Bezug genommenen Beamtenrecht des beklagten Landes dem Kläger die eingeklagte Zulage nicht zusteht. Dabei stützt sich der Kläger auf die Fußnote 1) bzw. 2) zu den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 im Besoldungsgesetz des beklagten Landes vom 8. September 1970 (GVBl. S. 226), wo jeweils bestimmt wird:

"Beamte des technischen Dienstes, die die für die Laufbahn geforderte Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt oder einer gleichgestellten oder an ihre Stelle getretenen Einrichtung abgelegt haben, erhalten ein um 100,-- DM erhöhtes Grundgehalt",

wovon der Kläger freilich nur 45,-- DM monatlich verlangt, weil er bereits eine Zulage von monatlich 100,-- DM als sog. "Technikerzulage" nach dem Tarifvertrag vom 8. Juli 1970 erhält. Hierzu bestimmt nun im einzelnen § 22 Abs. 3 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamten (SHLVO) in der Fassung vom 26.4.1971 (GVBl. S. 206), daß Laufbahnbewerber des technischen Dienstes neben der vorgeschriebenen allgemeinen Vorbildung (Realschule usw.) die entsprechenden fachlichen Kenntnisse durch das Abschlußzeugnis einer anerkannten Ingenieur- oder Fachhochschule der betreffenden Fachrichtung nachzuweisen haben. Das bedeutet, daß der Kläger, wenn er Beamter wäre, die eingeklagte Zulage deswegen nicht erhalten könnte, weil er kein Tiefbauingenieur, sondern Bergingenieur ist. Daraus folgt aber zugleich, worüber auch im Ergebnis für den Fall unmittelbarer Geltung der beamtenrechtlichen Bestimmungen beide Parteien einig sind, daß der Kläger, weil es an dem Erfordernis der "gleichen Voraussetzungen" fehlt, auch nach den tariflichen Bestimmungen die eingeklagte Zulage nicht verlangen kann.

Außerdem hat der Kläger auf Nr. 19 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B im vorgenannten Besoldungsgesetz des beklagten Landes verwiesen (GVBl. S. 237), wonach nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsplan ein Beamter, dessen Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 angehört, für die Dauer der Wahrnehmung eines "herausgehobenen Dienstpostens" eine nichtruhegehaltsfähige Zulage erhält.

Abgesehen davon, daß sich der Kläger auf diese Bestimmung nur zu Berechnungszwecken berufen hat, ist die Klage nach dieser Bestimmung schon deswegen nicht begründet, weil aus dem Klagevorbringen in keiner Weise ersichtlich ist, ob und aus welchen Gründen es sich bei der Stelle des Klägers um einen "herausgehobenen Dienstposten" handelt und außerdem auch eine entsprechende Ausweisung im Haushaltsplan nicht behauptet wird.

Was demgegenüber der Kläger, auch in der Revision, einwendet, ist durchweg unbegründet. Allein aus seiner Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT kann aus den dargelegten Gründen nicht hergeleitet werden, daß ihm die eingeklagte Zulage zusteht, denn er würde sie, worauf es allein ankommt, auch dann nicht erhalten, wenn er Beamter wäre. Aus den dargelegten Gründen kommt es auch nicht auf die Art der Ausbildung des Klägers an, weil durch den Verweis auf das Besoldungsrecht des beklagten Landes im TV allein darauf abzustellen ist, ob der Kläger ausgebildeter Tiefbauingenieur ist. Wie sich in anderen Rechtsbereichen seine tarifliche Eingruppierung auswirken würde, ist vorliegend ebenfalls unbeachtlich. Es kommt auch nicht darauf an, ob der Kläger zur Führung des Titels "Ingenieur" befugt ist oder die allgemeinen Voraussetzungen der Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erfüllt, denn darauf stellen der TV und das in Bezug genommene Beamten- und Besoldungsrecht des beklagten Landes nicht ab. Das muß der Kläger gegen sich gelten lassen. Im Gegensatz zu seiner Meinung bestehen auch keine Bedenken dagegen, daß in § 1 Abs. 1 TV die Tarifvertragsparteien für Angestellte beamtenrechtliche Vorschriften für anwendbar erklärt haben. Das ist im Rahmen der Tarifautonomie zulässig. Es fehlt vorliegend auch insoweit nicht an der notwendigen Bestimmtheit der Tarifnormen.

Die Klage ist, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, auch nicht aus anderen Rechtsgründen begründet. Eine vertragliche Vereinbarung, wonach ihm die eingeklagte Zulage zu gewähren wäre, behauptet der Kläger



- 9 -

selbst nicht. Der Kläger kann aber auch, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, keine Rechte aus dem Schreiben des Straßenbauamtes H an das Arbeitsamt G herleiten. Dieses Schreiben, das von einer Behörde an eine andere Behörde gerichtet worden ist, enthält nämlich keinerlei privatrechtliche Willenserklärungen und insbesondere kein Vertragsangebot an den Kläger. Zudem stammt das Schreiben aus dem Jahre 1966 und konnte sich schon deswegen nicht mit denjenigen rechtlichen Streitfragen befassen, die die Parteien jetzt durch die Gerichte geklärt haben wollen, weil diese ihren Ursprung in tariflichen Bestimmungen aus dem Jahre 1970 haben. Zudem wird in dem Schreiben des Straßenbauamtes H zutreffend darauf hingewiesen, daß für die Angestellten der Straßenbauverwaltung des beklagten Landes der BAT mit seinen eventuellen Änderungen und Ergänzungen gilt, wonach der Kläger die eingeklagte Zulage jedenfalls mangels Erfüllung der tariflichen Erfordernisse jedoch nicht verlangen kann. Bei der Eindeutigkeit der tariflichen Regelung besteht, wie das Landesarbeitsgericht abschließend mit Recht ausführt, auch weder eine Veranlassung noch eine Möglichkeit, der Klage entgegen dem eindeutigen Tarifwortlaut aus allgemeinen Billigkeitsgründen stattzugeben. Zudem würde, was der Kläger verkennt, auf diese Weise eine durch nichts gerechtfertigte und mit dem Willen der Tarifvertragsparteien nicht vereinbare Besserstellung der Angestellten gegenüber vergleichbaren Beamten erreicht.

Auch die sonstigen hierzu angebrachten Einwendungen des Klägers entbehren der Begründung. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es aus den ausgeführten Gründen unerheblich, ob der Kläger, was naheliegt, durch das Schreiben des Straßenbauamtes H an das Arbeitsamt G wie andere Bergingenieure dazu bestimmt worden ist, seine jetzige Stelle beim beklagten Land anzutreten. Auch aus dem Umstand, daß er einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 gleichgestellt ist, kann der Kläger

- 10 -



- 10 -

insoweit keine Rechte herleiten. Im Gegensatz zu den Andeutungen des Klägers gibt es auch keine Gesichtspunkte, die die angefochtene Entscheidung schlechthin unbillig erscheinen lassen, denn die eingeklagte Zulage ist dem Kläger niemals zugesagt worden, und er würde sie – das verkennt der Kläger – auch dann nicht erhalten, wenn er Beamter des beklagten Landes und nicht Angestellter geworden wäre.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Dr. Dieterich

Dr. Feller

Dr. Sohler

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)